

**Vertrag zur praktischen Ausbildung**  
im Rahmen der dreijährigen Fachausbildung  
zur staatlich anerkannten Altenpflegerin / zum staatlich anerkannten Altenpfleger

Zwischen .....

- Träger der praktischen Ausbildung

Frau / Herr  
geb. am  
wohnhaf

- Fachschülerin/Fachschüler

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Der Träger der praktischen Ausbildung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Er dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle beim Träger der praktischen Ausbildung Beschäftigten erfüllen daher ihre Aufgaben in Anerkennung dieser Zielsetzung.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

**§ 1**  
**Berufsziel der praktischen Ausbildung**

Die praktische Ausbildung soll in enger Verknüpfung mit den in der Schule vermittelten Inhalten dazu befähigen, die selbständige und eigenverantwortliche Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen wahrzunehmen.

**§ 2**  
**Grundlagen des Vertrages**

(1) Grundlage dieses Vertrages sind die jeweils gültigen Bestimmungen

- des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)
- der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV)
- Rahmenrichtlinien für den berufsbezogen Lernbereich in der Berufsfachschule – Altenpflege

(2) Die Regelungen des Teil C Nr. I. des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 17.09.2014 in der jeweils gültigen Fassung. und des Tarifvertrags über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen vom 16.02.2015 sind Bestandteile dieses Vertrags.

(3) Dieser Vertrag über die praktische Ausbildung setzt zwingend das Bestehen eines rechtsgültigen Schulvertrags zwischen der/dem Fachschülerin/Fachschüler und einer Berufsfachschule - Altenpflege voraus und tritt bei Nichtbestehen eines Schulvertrags nicht in Kraft.

### **§ 3**

#### **Beginn und Dauer der praktischen Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert in der Regel 36 Monate. Sie endet demnach voraussichtlich am \_\_\_\_\_.
- (2) Wird eine vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich jeweils das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein insgesamt ein Jahr.
- (3) Die ersten drei Monate ab Beginn der Ausbildung sind Probezeit.

### **§ 4**

#### **Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Fachschülerin/ dem Fachschüler ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
  1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
  2. von der Fachschülerin/ dem Fachschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Die Kündigung aus einem wichtigen Grund ist insbesondere zulässig, wenn der/die Fachschülerin/Fachschüler wiederholt oder in grober Weise gegen seine/ihre Pflicht verstößt oder wenn der Schulvertrag mit der Berufsfachschule vorzeitig endet.

### **§ 5**

#### **Durchführung, inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in und gegebenenfalls außerhalb der Einrichtung**

Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens 2.500 Stunden praktische Ausbildung.

Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

Es besteht ein Anspruch auf Jahresurlaub gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen in Höhe von zurzeit 30 Urlaubstagen. Diese werden in der unterrichtsfreien Zeit zu gewährt.

Ansprechpartner für die praktische Ausbildung ist in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung ist zunächst der / die Praxisanleiter/-in Herr / Frau

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. dafür zu sorgen, dass die Fachschülerin/der Fachschüler in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ausgebildet wird und andere geeignete Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung hinzuzuziehen, sofern er eine dieser Versorgungsformen nicht selbst vorhält.
3. Der Fachschülerin/dem Fachschüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel dienen; sie sollen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin oder des Schülers angemessen sein.

### **§ 6 Pflichten des/der Schüler/in**

Der/die Fachschülerin/ Fachschüler hat nach besten Kräften und Fähigkeiten die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere

- die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen und die ihm/ihr übertragenen Nebenleistungen im Rahmen der praktischen Ausbildung zu erbringen, sofern diese mit der Ausbildung vereinbar sind,
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung von der Schule oder von der Praxisstelle erteilt werden,
- die für die Praxisstelle geltende Ordnung zu beachten, und das Inventar sorgfältig zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm/ihr während der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- die Stundennachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der Schule vorzulegen. Damit erfüllt der/die Schüler/in auch seine/ihre Verpflichtung gegenüber der Praxisstelle gem. § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- im Falle des Fernbleibens vom Schulbetrieb oder von der praktischen Ausbildung der Schule und im Falle des Praxiseinsatzes der Praxisstelle unverzüglich unter Angabe von Gründen Nachricht zu geben und im Falle der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- die gesetzlich angeordneten Untersuchungen durchführen zu lassen und die Bescheinigung der Schule vorzulegen,
- sich nicht für zu erbringende Leistungen während der praktischen Ausbildung von Heimbewohnern oder Patienten und deren Angehörigen Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

**§ 7****Wöchentliche praktische Ausbildungszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit während der praktischen Ausbildung beträgt durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche. Die Lage der Ausbildungszeit richtet sich nach den betriebsüblichen Regelungen beim Träger der praktischen Ausbildung und den gesetzlichen Bestimmungen (ArbZG).

**§ 8****Höhe der Ausbildungsvergütung**

Die Fachschülerin/der Fachschüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen. Diese beträgt zurzeit

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| - im ersten Ausbildungsjahr  | 963,18 €   |
| - im zweiten Ausbildungsjahr | 1.023,77 € |
| - im dritten Ausbildungsjahr | 1.123,79 € |

**§ 9****Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des vorstehenden Vertrages hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Ort, Datum,

Träger der praktischen Ausbildung

Schülerin/Schüler

Die Zustimmung nach § 13 Absatz 6 AltPflG wird erteilt.

Ort, Datum,

.....  
Altenpflegefachschule